

# ZH\_OBERGERICHT PS140091 vom 9. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS140091](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140091)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS140091 du 9 mai 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT PS140091 del 9 maggio 2014

## Erwägungen

### E. 1

Am 30. April 2014 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet (act. 3 = act. 7/10). Mit rechtzeitig eingereicherter Beschwerde beantragt die Gläubigerin bei der Kammer die Aufhebung des Konkurses, mit der Begründung, sie habe ihr Konkursbegehren gegenüber der Vorinstanz bereits vor der Konkursverhandlung zurückgezogen (act. 2).

### E. 2

Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass die Gläubigerin den von ihr unterzeichneten Rückzug des Konkursbegehrens vom 28. April 2014 gleichentags zur Post gab, dieser allerdings erst am 5. Mai 2014 (!) – also mehrere Tage nach der Konkursverhandlung vom 30. April 2014 – bei der Vorinstanz eintraf (act. 7/14). Diese überdurchschnittlich lange Zustelldauer der Rückzugserklärung haben weder die Parteien noch die Vorinstanz zu verantworten. Die Gläubigerin tat der Vorinstanz zwei Tage vor der Konkurseröffnung den Rückzug des Konkursbegehrens auf schriftlichem Weg kund bzw. vielmehr wollte dies kundtun. Die Gläubigerin hat gegenüber der Vorinstanz auch nach der Postaufgabe keinen anderen Willen (z.B. einen Widerruf) mehr geäussert. Damit erweist sich der Beschwerde als begründet und der Konkurs ist aufgrund des (vorgängigen) Verzichtes der Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses aufzuheben.

### E. 3

Die Kosten der Vorinstanz hat die Schuldnerin zu tragen, da sie durch die verspätete Zahlung das Verfahren veranlasst hat und das vorinstanzliche Verfahren auch dann nicht kostenlos hätte erledigt werden können, wenn der Rückzug des Konkursbegehrens rechtzeitig eingegangen wäre. Mit dem Rückzug ihres Konkursbegehrens hat die Gläubigerin allerdings in Kauf genommen, dass die Vorinstanz nach allgemeiner Regel die Kosten aus dem Vorschuss beziehen und ihr dafür lediglich den Rückgriff auf die Schuldnerin einräumen würde. Dies ist folglich auch heute anzuordnen. Für das Beschwerdeverfahren sind hingegen aufgrund der unverschuldet (zu) langwierigen Zustellung keine Kosten zu erheben (Art. 107 Abs. 2 ZPO), und auch die Kosten des Konkursamtes sind deshalb auf die Staatskasse zu nehmen.

- 3 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.